

**Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen
Analyse des Rechts**

Band 16

**Offenlegungspflichten und
Handelsregisterpraxis in
Großbritannien und Deutschland**

Von

Markus Hunger



Duncker & Humblot · Berlin

MARKUS HUNGER

**Offenlegungspflichten und Handelsregisterpraxis
in Großbritannien und Deutschland**

Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts

herausgegeben von

**Heinz Grosseckler, Münster · Bernhard Großfeld, Münster
Klaus J. Hopt, München · Christian Kirchner, Hannover
Dieter Rückle, Trier · Reinhard H. Schmidt, Frankfurt/Main**

Band 16

Offenlegungspflichten und Handelsregisterpraxis in Großbritannien und Deutschland

Von

Markus Hunger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hunger, Markus:

Offenlegungspflichten und Handelsregisterpraxis in
Grossbritannien und Deutschland / von Markus Hunger. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse
des Rechts ; Bd. 16)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07701-6

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0935-5065

ISBN 3-428-07701-6

Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1990 der rechtswirtschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als Dissertation vor. Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Bernhard Großfeld, der die Arbeit angeregt und betreut hat, und Herrn Professor Dr. Timm als Zweitberichterstatter. Ich danke dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der meinen Forschungsaufenthalt in Cambridge durch ein Stipendium gefördert hat, sowie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Deutsch - Britischen Juristenvereinigung e.V., die diese Veröffentlichung finanziell unterstützt haben.

Bielefeld, im Sommer 1992

Markus Hunger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Die Geschichte der Publizität in Großbritannien	14
I. Erste Handelsgesellschaften	14
1. Handelszünfte	14
2. Die "Joint Stock Companies"	14
II. Der "Joint Stock Companies Act 1844"	17
1. Vorläufer der "Joint Stock Companies Act 1844"	17
a) Der "Trading Companies Act 1834"	17
b) Der "Trading Companies Act 1837"	18
c) Resümee	18
2. Der Bericht des Parlamentsausschusses von 1841	19
3. Der "Joint Stock Companies Act 1844"	20
4. Würdigung der "Joint Stock Companies Act 1844"	22
III. Die Einführung der beschränkten Gesellschafterhaftung und Abschaf- fung der Pflichtpublizität	24
1. Der "Limited Liability Act 1855"	24
2. Der "Joint Stock Companies Act 1856"	24
3. Gründe für die Abschaffung der Pflichtpublizität	25
IV. Das Gesellschaftsrecht bis zum "Companies Act 1900"	26
1. Spezialgesetze bis zum "Companies Act 1900"	26
2. Der "Companies Act 1900"	27
V. Die Weiterentwicklung der Offenlegungspflichten bis zum "Compa- nies Act 1929"	28
1. Die "Companies Acts 1907/08"	28
2. Die "Companies Acts 1928/29"	30
VI. Vom "Companies Act 1947" bis zur heutigen Rechtslage	31
1. Die "Companies Act 1947/48"	31
a) Die Gesetze	31
b) Resümee	33
2. Der "Companies Act 1967"	34
3. Großbritanniens Beitritt zur EG und die Gesetzgebung bis 1989	36
a) Der EG-Beitritt	36

b)	Die "Companies Acts 1976/81/85/89"	36
B.	Offenlegungspflichten britischer Gesellschaften nach heutigem Recht	38
I.	Möglichkeiten der Offenlegung	38
1.	Die Gesellschaftsregister	38
2.	Die Staatsanzeiger	38
3.	Die Hauspublizität	39
II.	Offenlegungspflichtige Tatsachen einer Kapitalgesellschaft beim Gesellschaftsregister	42
1.	Die Gründung und Anmeldung	42
2.	Das Gesellschaftskapital	44
a)	Aufbringung	44
b)	Änderungen	45
3.	Die Geschäftsführung	45
4.	Der Jahresbericht	45
5.	Der Jahresabschluß	46
a)	Offenlegungspflichten großer Kapitalgesellschaften	46
b)	Publizitätserleichterungen	47
aa)	Kleine und mittelgroße Gesellschaften	47
bb)	Ruhende Gesellschaften und Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung	49
6.	Belastungen des Gesellschaftsvermögens	50
7.	Die Vermögensverwaltung, das Liquidations- und Konkursverfahren und die Auflösung der Gesellschaft	52
a)	Die Vermögensverwaltung	52
b)	Das Liquidations- und Konkursverfahren	53
c)	Die Auflösung der Gesellschaft	54
III.	Ausländische Kapitalgesellschaften mit einer Niederlassung in Großbritannien	55
IV.	Offenlegungspflichten einer "Limited Partnership"	56
C.	Das britische Gesellschaftsregister	58
I.	Geschichte	58
II.	Aufgaben und Rechtsgrundlagen	59
1.	Die Aufsicht über die Gesellschaften	60
a)	Die Eintragung einer Gesellschaft und das Firmenrecht	60
b)	Die Entgegennahme offenlegungspflichtiger Unterlagen	62
c)	Die Verfolgung säumiger Gesellschaften	62
2.	Die Information der Öffentlichkeit	63

III.	Organisation und Arbeitsleistung	64
1.	Der Zustand der Gesellschaftsregister bis Mitte der 80'er Jahre	64
2.	Reformvorschläge zum Status der Gesellschaftsregister	64
a)	Privatisierung	65
b)	Ausgliederung aus dem Wirtschaftsministerium	65
3.	Die Untersuchungsberichte des Rechnungshofes und des Haushaltsausschusses des Parlamentes	66
a)	Die Arbeitsbelastung der Register	66
b)	Das Publizitätsverhalten der Gesellschaften	67
c)	Die Verfolgung säumiger Gesellschaften	68
d)	Beurteilung	69
e)	Die Entwicklung der Register nach Veröffentlichung der Berichte ..	69
4.	Das heutige Erscheinungsbild der Gesellschaftsregister	71
a)	Die Organisationsform der Gesellschaftsregister	71
aa)	Die "executive agency"	71
(1)	Entstehung	71
(2)	Zielsetzungen und Verantwortlichkeit	71
(3)	Finanzen	72
(4)	Personalorganisation	73
bb)	Regionalisierung der Gesellschaftsregister	74
b)	Das heutige Publizitätsverhalten der Gesellschaften	75
aa)	Die Befolgung der Offenlegungspflichten	75
bb)	Die Verfolgung säumiger Gesellschaften	76
(1)	Das Computersystem der Gesellschaftsregister	76
(2)	Die gerichtliche Erzwingung der Offenlegung	77
(3)	Strafrechtliche Sanktionen	77
(4)	Zivilrechtliche Sanktionen	79
cc)	Die Einreichung fehlerhafter Unterlagen	80
dd)	Die Ausnutzung der Erleichterungen für kleine und mittelgroße Gesellschaften	80
c)	Die Bearbeitung eingehender Unterlagen	81
aa)	Ablauf beim Hauptregister in Cardiff	81
bb)	Bearbeitungsdauer	82
d)	Das "shuttle document"	83
IV.	Dienstleistungen	84
1.	Dienstleistungen auf Basis der Microfiches	84
a)	Der "Standard Service"	84
b)	Schnelldienste	85
c)	Der Postdienst	86
d)	Der interne Registeraustausch	86
e)	Der Fax-Dienst	87
f)	Der Archivsuchdienst	87

g)	Das Verzeichnis der Berufsverbote der "directors"	88
h)	Dienstleistungen für Auskunfteien	88
2.	Dienstleistungen auf Basis der Registerdatenbank	89
a)	Bereits verfügbare Dienstleistungen	90
aa)	Die "On-Line Terminals"	90
bb)	Die Übermittlung von Registerinformationen	92
cc)	Spezialinformationen	93
dd)	Die Anmeldung von Gesellschaften und Änderungen der Firma... ..	93
b)	Zukünftige Dienstleistungen	94
3.	Die optische Speicherplatte als Ersatz für die Microfiches	95
a)	Die Nachteile des Microfiche-Systems	95
b)	Die optische Speicherplatte	97
aa)	Die Erprobung der optischen Speicherplatte	97
bb)	Beurteilung	98
cc)	Weiteres Verfahren	99
V.	Nutzer der Gesellschaftsregister	100
1.	Auskunfteien und Endabnehmer	100
2.	Das Verhältnis zwischen Registern und Auskunfteien	101
D.	Die britischen Gesellschaftsregister und die deutschen Handelsregister - eine kritische Gegenüberstellung	103
I.	Die Offenlegung bei den Registern	103
1.	Das Offenlegungsverhalten der Kapitalgesellschaften	103
a)	Großbritannien und andere europäische Länder	103
b)	Deutschland	103
2.	Gründe für das unterschiedliche Publizitätsverhalten	106
a)	Großbritannien	106
b)	Deutschland	108
aa)	Strukturelle Unterschiede zwischen AG und GmbH und Gemeinsamkeiten zwischen GmbH und Einzelkaufleuten/Personengesellschaften	109
bb)	Der Nutzen der Pflichtpublizität für die Gesellschaftsgläubiger	113
cc)	Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten u.a.	116
dd)	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	118
ee)	Die Kosten der Pflichtpublizität	120
ff)	Reformerwartungen als Verweigerungsgrund	121
gg)	Sanktionen bei Nichtoffenlegung	123
(1)	§ 335 HGB	123
(a)	Entwicklungsgeschichte	123
(b)	Inhalt der Regelung	124
(2)	§ 2 Abs.I Satz 2 LöschG	125

(2)	§ 2 Abs. I Satz 2 LöschG	125
(a)	Verfahren	126
(b)	Normzweck	126
(3)	Beurteilung der Sanktionsvorschriften	127
hh)	Zwischenergebnis	130
II.	Die Registertätigkeit	130
1.	Großbritannien und andere europäische Länder	130
a)	Die Gesellschaftsregister	130
b)	Die privaten Datenbanken	132
2.	Deutschland	133
a)	Organisationsform	133
aa)	Die alten Bundesländer	133
bb)	Die neuen Bundesländer	135
b)	Die technische Ausstattung	135
aa)	Die derzeitige Ausstattung	135
bb)	Geplante Modernisierungen	136
c)	Angebotene Dienstleistungen	137
d)	Private Anbieter von Registerinformationen	138
aa)	Versuch des Aufbaus einer privaten Handelsregisterdatenbank ...	138
bb)	Leistungen der privaten Wirtschaftsinformationsdienste	140
e)	Zwischenergebnis	140
III.	Eine zentrale Handelsregisterdatenbank für Deutschland	143
1.	Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsregister	143
2.	Anforderungen des § 15 HGB	145
3.	Die Handelsregister in den neuen Bundesländern	147
4.	Die Harmonisierung im Rahmen der EG	147
5.	Die publizitätsverstärkende Wirkung einer zentralen Registerdatenbank	148
6.	Das Verhältnis einer zentralen Handelsregisterdatenbank zu den privaten Wirtschaftsinformationsdiensten	150
IV.	Endergebnis	151
	Literaturverzeichnis	153
	Statistischer Anhang	169
	Statistik 1	169
	Statistik 2	170
	Statistik 3	170

Statistik 4	171
Statistik 5	172
Statistik 6	173
Statistik 7	173
Statistik 8	174

Einleitung

Mit der 4.EG-Bilanzrichtlinie, die in Großbritannien durch den Companies Act 1981 und in Deutschland durch das Bilanzrichtlinie-Gesetz von 1985 in nationales Recht umgesetzt worden ist, vereinheitlichte die Europäische Gemeinschaft u.a. das Recht der Jahresabschlußpublizität der Kapitalgesellschaften. Indes bestehen auch weiterhin nationale Besonderheiten bei der Offenlegung von Tatsachen einer Kapitalgesellschaft.

Im folgenden soll im ersten Teil der Arbeit die Entwicklung der Registeroffenlegungspflichten britischer Kapitalgesellschaften aufgezeigt und im zweiten Teil ein Überblick gegeben werden über den gegenwärtigen Umfang der dortigen offenlegungspflichtigen Tatsachen.

Im dritten Teil wird dann beschrieben, wie die britischen Register organisiert sind und arbeiten. Darunter fallen insbesondere die Maßnahmen der Register zur Durchsetzung der Jahresabschlußpublizität sowie die gegenwärtigen und zukünftigen Möglichkeiten der Interessenten, Informationen bei den Registern nachzufragen.

Im abschließenden vierten Teil soll zunächst aufgezeigt werden, inwieweit sich das Offenlegungsverhalten der Kapitalgesellschaften in Großbritannien und Deutschland unterscheidet und worin die Gründe für bestehende Unterschiede liegen. Es erfolgt eine kritische Bewertung der Vorbehalte gegen die Jahresabschlußpublizität in Deutschland. Daran anschließend wird der gegenwärtige Standard der deutschen Handelsregister dem britischen gegenübergestellt. Schließlich soll für Deutschland am Beispiel Großbritanniens ein Vorschlag entwickelt werden, wie sich die Leistungsfähigkeit der Handelsregister erhöhen und die Publizitätswirkung der dort gesammelten Daten verstärken ließe.

A. Die Geschichte der Publizität in Großbritannien

I. Erste Handelsgesellschaften

1. Handelszünfte

Erste Zusammenschlüsse von Kaufleuten waren die etwa ab dem 12. Jahrhundert auftretenden Handelszünfte, die *Guilds of Merchants*. Diese hatten allerdings nur wenige Gemeinsamkeiten mit den heutigen Handelsgesellschaften¹: Sie sicherten das Zunftmonopol am Ort und beaufsichtigten die ansonsten eigenverantwortlich handelnden Kaufleute.

Die britische Krone gründete diese Handelszünfte, indem sie eine Gründungsurkunde, die sog. *charter*, verlieh. Diese wurde an alle Grafschaftsgerichte im Umkreis verschickt, dort verlesen und öffentlich zugänglich gemacht. Die Bekanntgabe und "Offenlegung" der Gründung sollte jedem Kaufmann die Existenz der Handelszunft anzeigen und ihn so zum Beitritt zwingen².

Die Handelszünfte erstellten regelmäßig Bilanzen, die etwa vom 14. Jahrhundert an auch einer internen Rechnungsprüfung unterlagen³; eine Offenlegung über den Kreis der unmittelbar Beteiligten gab es allerdings nicht.

2. Die "Joint Stock Companies"

Aus den Zünften entwickelten sich die *Joint Stock Companies*, die bereits ein festes Gesellschaftskapital, den *joint stock*, besaßen. Damit konnten diese Gesellschaften den sehr kapitalintensiven Überseehandel betreiben im Gegensatz zu den Zünften und zunftähnlichen Organisationen, den sog. *Regulated*

¹ Pennington`s Company Law, S. 5 u. 6.

² Siehe dazu ausführlich: *Gross*, A Contribution to British Municipal History, Vol.1, S. 23f. am Beispiel der Handelszunft der Stadt Ipswich, die 1200 die königliche charter erhielt.

³ *Woolf*, A Short History of Accountants and Accountancy, S. 154; zum Verfahren siehe *Brown*, A History of Accounting and Accountants, S. 78f.

*Companies*⁴. Denn der einzelne Zunftkaufmann konnte wohl nur in den seltensten Fällen die Ausrüstung eines Schiffes allein finanzieren. Dafür benötigten die Kaufleute die Gesellschaftsform der *Joint Stock Company* mit einem gemeinsamen Gesellschaftskapital⁵. Bekannte Gesellschaften waren insbesondere die 1553 gegründeten *Russia* - und *Africa Companies* sowie die 1600 gegründete *East India Company*. Ähnlich den Handelszünften erlangten diese Gesellschaften durch eine *charter* der britischen Krone den Status der juristischen Person. Indes konnten die einzelnen Gesellschafter ihre Haftung noch nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränken⁶.

Auch die *Joint Stock Companies* veröffentlichten Gesellschaftsinterna nicht über den Kreis der Anleger hinaus: Die Gesellschafter durften neben den Bilanzen der Gesellschaften ein Teilhaberverzeichnis einsehen, das auch die Höhe der gehaltenen Anteile enthielt⁷. Diese Offenlegung reichte für die damalige Zeit auch aus, den ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bestand nicht; Gesellschaftsgläubiger kannten die Geschäftsführung oft persönlich, informierten sich auf diesem Wege und vertrauten auf die unbegrenzte persönliche Haftung der Gesellschafter⁸. Darüberhinaus stand den Teilhabern und Gesellschaftsgläubigern das Recht zu, eine Untersuchung der *Joint Stock Company* durch einen Parlamentsausschuß zu veranlassen, falls die Geschäftsführung dazu Anlaß gab⁹.

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung von Geschäftsinterna war äußerst unerwünscht, wie ein Beispiel der *East India Company* aus dem Jahr 1634 zeigt¹⁰: Einige Teilhaber, die Einsicht in die Buchführung hatten, mißbrauchten dieses Recht, indem sie Geschäftsgeheimnisse an die Konkurrenz preisgaben. Die Generalversammlung der Gesellschaft beschloß daher, die Einsichtnahme in Geschäftsberichte und Buchführung an die Erlaubnis der Geschäftsführung zu knüpfen.

Etwa ab Mitte des 17. Jahrhundert stellten die als Monopole organisierten *Joint Stock Companies* zunehmend ein Hindernis für den freien Handel dar-

⁴ Gower, *Company Law*, S. 24.

⁵ Siehe dazu: Scott, *The Constitution and Finance of English, Scottish and Irish Joint-Stock Companies*, Vol.1, S. 17f.

⁶ Gower, *Company Law*, S. 25f.

⁷ Carr, *Select Charters of Trading Companies*, S. 254f.

⁸ Aranya, *The Influence of Pressure Groups on Financial Statements in Britain*, in: Lee/Parker, *The Evolution of Corporate Financial Reporting*, S. 265f.

⁹ Siehe letzte Fußnote.

¹⁰ Scott, S. 229.